

Satzung

des Fußballsportvereins 1926 Fernwald e.V.

Neufassung 2018

§ 1

Name und Sitz

Die am 1. August 1926 gegründete Vereinigung führt den Namen

Fußballsportverein 1926 Fernwald e.V.
(FSV 1926 Fernwald e.V.)

Der Sitz des Vereins ist 35463 Fernwald. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der FSV 1926 Fernwald e.V. verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Abhaltung der dazu erforderlichen Übungsstunden.
 - b) die Anschaffung und Erhaltung von der zur Durchführung der Übungsstunden notwendigen Geräte, Übungsräume und Übungsplätze, sowie der Gestellung von Übungsleitern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr (01.07. - 30.06. des folgenden Jahres).

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliederzahl ist nach oben unbeschränkt.
2. Der Verein zählt:
 - a) Mitglieder

b) Ehrenmitglieder

c) Schüler- und Jugendmitglieder

3. Mitglieder können alle Personen sein, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos seine Satzung anzuerkennen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

4. Die Ehrenmitgliedschaft regelt sich nach § 19 dieser Satzung.

5. Die Aufnahme von Schüler- und Jugendmitglieder erfordert die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Für die Schüler- und Jugendmitglieder besteht eine Jugendabteilung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine einfache Mehrheit ausreichend ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen und religiösen Gründen nicht statthaft ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod

2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Spieljahres (siehe § 3) zulässig ist

3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:

a) mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt

b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt

4. durch Ausschluss (siehe § 10, Ziffer 2)

5. bei Auflösung des Vereins.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.

2. Schüler- und Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen, soweit dies nicht durch einen Beschluss des Vorstandes ausdrücklich eingeschränkt wird.

4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandes, eines von diesem bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als zwölf Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Belangen zu unterstützen
2. den Anordnungen des Vorstandes und den von ihm bestellten Organen in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Obmänner und Übungsleiter in den betreffenden Abteilungen, unbedingt Folge zu leisten
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
5. bei Niederlegung eines Amtes, das sie innerhalb des Vereins bekleidet haben, dem Vorstand Rechenschaft bzw. Abrechnung vorzulegen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Mitgliedsbeiträge werden nach dem I. Quartal des Geschäftsjahres fällig.

§ 10

Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geltendmachung von Schadensersatz

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

2. Durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Unterlassung und Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sportes schädigen
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

3. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhören des Ältestenrates.

4. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

6. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung zu. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

7. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand abzugeben.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ältestenrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Vorständen Sport
- b) zwei Vorständen Verwaltung
- c) zwei Vorständen Finanzen
- d) Schriftführer
- e) Leiter der Jugendabteilung
- f) mindestens drei Beisitzern

2. Die Vorstände Sport, Verwaltung und Finanzen werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich in der Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand im Sinne des BGB sind die Vorstände Sport, Verwaltung und Finanzen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach durch den Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

5. Der Vorstand wird so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

8. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

9. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die jährlich in einer Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.

2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:

a) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind.

b) Ehrenmitglieder

3. Der Ältestenrat ist eine weitere Vertretung der Mitglieder.

Ihm obliegt:

a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum

Vorstand und den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.

b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.

2. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt und soll im dritten Vierteljahr einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Fernwald (Fernwalder Nachrichten) zu erfolgen.

3. Die Tagesordnung soll u.a. folgende Punkte umfassen:

a) Jahresbericht des Vorstandes

b) Berichte der Abteilungsleiter

c) Kassenbericht

d) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes

e) Neuwahlen

f) Festsetzung der Vereinsbeiträge und evtl. Sonderbeiträge

g) Beschlussfassung über Anträge, die zwei Tage vor dem Tag der Versammlung bei dem Vorstand Verwaltung schriftlich eingegangen sein müssen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn die Notwendigkeit dies erfordert oder wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder und Ehrenmitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einberufung soll mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin ortsüblich in den Fernwalder Nachrichten erfolgen.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

6. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat mit Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt.

7. In der Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer oder einem gewählten Protokollführer ein Protokoll zu führen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie unter Wahrung der Einladungsfrist und Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wurde.

§ 15

Kassenprüfer

Den zwei Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden, obliegt die Prüfung der Kassenführung. Ein Vorstandsmitglied kann nicht

Kassenprüfer sein. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und muss durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 16

Ausschüsse / Abteilungen

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse bzw. Abteilungen einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzende dieser Ausschüsse bzw. Abteilungen sind die Vorstände Sport, Verwaltung und Finanzen, die den Vorsitz weiter übertragen können.

§ 17

entfällt

§ 18

Jugendabteilung

Für die Schüler (bis 14 Jahre) und Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) wird eine Jugendabteilung betrieben. Der Leiter der Jugendabteilung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen und gehört dem Vorstand an. Ihm unterstehen die jeweiligen Trainer und Mannschaftsbetreuer.

§ 19

Ehrungen

1. Mitglieder, die 25 Jahre Mitglieder des Vereins sind, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet.
2. Für 50-jährige Mitgliedschaft wird die goldene Ehrennadel verliehen. Mit Verleihung der goldenen Ehrennadel ist die Ehrenmitgliedschaft automatisch verbunden.
3. Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können nach Anhörung des Ältestenrates durch Beschluss des Vorstandes -in Abweichung zur Ziffer 1- mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss nach Anhören des Ältestenrates Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein oder dem Fachverband ausgeschlossen worden ist.
4. In Abweichung zu Ziffer 2 ist für außerordentliche Verdienste um den Verein die Wahl eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
6. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.

§ 20

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist möglich, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. In einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen jedoch 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung oder der Änderung des Zweckes zustimmen.

Des Weiteren ist die Auflösung des Vereins möglich, wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn sinkt. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen in seinem gesamten Bestand der Gemeinde Fernwald zu. Es ist unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke der Leibeserziehung zu verwenden.

§ 22

Inkrafttreten vorstehender Satzung

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.09.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen in Kraft. Die Satzung des FSV 1926 Fernwald e.V. von 2011 tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.